



Geschäft	Bericht an den Einwohnerrat vom 16. Oktober 2025
Vorstoss	<b>Baumschutzreglement, 2. Lesung</b>
Info	<p>Die amtliche Bekanntgabe des Zustandekommens der Nichtformulierten Initiative zum Erlass eines Reglements zum «Baumschutz Binningen» erfolgte am 29. Februar 2024. Anfangs September 2024 teilte der Rechtsdienst VTU mit: Eine Mehrheit der Mitglieder des Initiativkomitees Baumschutz Binningen gab das Einverständnis, dass die Behandlungsfrist der Volksinitiative um ein Jahr bis 28. Februar 2026 verlängert wird.</p> <p>Der Gemeinderat ist sich der vielfältigen Ansprüche und des begrenzten Rahmens in Zusammenhang mit dem Baumschutz bewusst. Die Änderungen des Klimas verlangen nach Massnahmen sowohl für den Schutz der Gesundheit, als auch für die Natur bzw. Biodiversität, und damit Themen, welche sich zunehmend in kantonalen Vorgaben finden. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat bereits ein Bündel von Massnahmen zur Klimaanpassung beschlossen, wozu auch der Baumschutz auf den gemeindeeigenen Flächen gehört, <a href="#">Massnahmenplan Klimaanpassung (Bericht S. 16-18)</a>.</p> <p>Der mit diesem Geschäft vorliegende Entwurf des Reglements berücksichtigt die Rückmeldungen aus den Fraktionen zur erstmaligen Vorlage vom 25. Januar 2025 und bildet die Lösung für einen Baumschutz unter den von Basel-Landschaft vorgegebenen Randbedingungen ab; er ist vorgeprüft und genehmigungsfähig.</p> <p>Am 23. September 2025 hat der Einwohnerrat die Initiative beraten und ihr inhaltlich zugestimmt. Das Reglement hat der Einwohnerrat an den Gemeinderat zurückgewiesen mit dem Auftrag, sämtliche Bestimmungen zum Privateigentum zu streichen. Mit dieser Vorlage legt der Gemeinderat dem Einwohnerrat das entsprechend angepasste Reglement vor.</p> <p>Die Kosten für die Einführung und die jährliche Bewirtschaftung der reglementierten Massnahmen zum Baumschutz sind im fünfstelligen Bereich zu erwarten, da die Massnahmen auf den Gemeindeflächen bereits umfassend umgesetzt sind.</p> <p><i>Hinweis: Der Einwohnerrat hat am 2. Februar 2026 das Baumschutzreglement in der Version vom 7. Juli 2025 in 1. Lesung beschlossen.</i></p>
Antrag	Der Einwohnerrat beschliesst das Baumschutzreglement und setzt es am 1. Tag des Folgemonats nach der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Gemeinderat Binningen

Gemeindepräsidentin:  
Caroline Rietschi

Verwaltungsleiter:  
Christian Häfelfinger

## 1. Ausgangslage

Am 29. Februar 2024 ist die nichtformulierte Volksinitiative «Baumschutz Binningen» mit 644 gültigen Unterschriften zustande gekommen. Das Initiativkomitee beantragt, dass der Einwohnerrat eine Vorlage im Sinne des Begehrens bzw. ein Baumschutzreglement ausarbeitet. Verlangt wird der folgende Inhalt:

- Bäume auf öffentlichem Grund oder Arealen im Besitz der Gemeinde Binningen gelten grundsätzlich als geschützt.
- Private Eigentümer können Bäume auf ihrem Grund schützen lassen.
- Geschützte Bäume gemäss dieser Initiative werden in ein öffentliches Register eingetragen.
- Müssen geschützte Bäume aus wichtigen Gründen gefällt werden, ist eine Bewilligung erforderlich, welche vorgängig publiziert werden muss und gegen die eine Einsprache möglich ist.
- Bei einer Fällung eines geschützten Baumes hat eine gleichwertige Ersatzpflanzung zu erfolgen. Gleichwertig bezieht sich auf den CO<sub>2</sub>- Abbau des gefällten Baumes.
- Erfolgt eine Fällung geschützter Bäume ohne Bewilligung, erfolgt eine pekuniäre Verwaltungsanktion und die Eigentümerschaft hat die Ersatzpflanzung samt allen anfallenden zusätzlichen Verfahrens- und weiteren Kosten zu tragen.
- Die Gemeinde fördert Neupflanzungen auf öffentlichen und privaten Parzellen, insbesondere in Gebieten mit geringem Baumbestand oder mit Hitzeinseln.
- Die Gemeinde ergreift geeignete Massnahmen, die Lebensfähigkeit geschützter und ungeschützter Bäume zu erhalten.
- Die Gemeinde schafft Anreize für einen effektiven Baumschutz.
- Die Gemeinde entwirft jeweils einen Fünfjahresplan, der beschreibt, welche Massnahmen ergriffen werden sollen, um ein baumfreundliches, baumschätzendes Binningen zu erreichen. Sie berichtet im Rahmen des Jahresberichts über die Entwicklungen des Baumbestandes, insbesondere der geschützten Bäume und den Stand des Fünfjahresplans.

Der Gemeinderat ist sich der vielfältigen Ansprüche in Zusammenhang mit dem Baumschutz bewusst. Die Änderungen des Klimas verlangen nach Massnahmen sowohl für den Schutz der Gesundheit als auch für die Natur bzw. Biodiversität und damit Themen, welche sich zunehmend in kantonalen Vorgaben finden. Vor diesem Hintergrund hat der Gemeinderat bereits ein Bündel von Massnahmen zur Klimaanpassung beschlossen, wozu auch der Baumschutz auf den gemeindeeigenen Flächen gehört (siehe [Bericht S. 16-18](#) zu: 1.2 Ortsungebundene Massnahmen; Stadt- und Mikroklima, Stadtökologie, Landwirtschaft, Forstwirtschaft; Massnahme S\_1: Klimaangepasste Ausrichtung von Planungsinstrumenten, betreffend die Umsetzung hat der Gemeinderat festgehalten: Baumschutz prüfen. Erstellen eines Inventars der schützenswerten Bäume und weiterer Naturobjekte wie Hecken, Weiher, Hochstammobstgarten etc.)

Der Kanton Basel-Stadt hat 1980 ein Baumschutzgesetz erlassen, welches den Baumbestand im Kanton im Interesse der Qualität des Lebensraumes, insbesondere der Wohnlichkeit, erhalten und vermehren soll. Auch die Stadt Bern und die Gemeinde Altdorf haben 1998 bzw. 2003 ein Baumschutzreglement erlassen. Ansonsten existieren aber noch kaum Baumschutzreglemente in der Schweiz.

In der Stellungnahme zum interfraktionellen Postulat betreffend Baumschutz vom 18. August 2004 hat der Gemeinderat vorgesehen, ein Bauminventar für gemeindeeigene Parzellen zu erstellen. Dieses Bauminventar ist als Web-Applikation im Geoportal bzw. GeoInfra unter GeoGrün erstellt und wird von der Gemeindegärtnerei für die Bewirtschaftung verwendet. Die Veröffentlichung in geeigneter Form ist vorgesehen. Das Instrument wird im Rahmen des Labels «Grünstadt Schweiz» verwendet, dem Binningen angehört.

Eine Landrats-Motion «Natürlich BL: Baumschutzgesetz für Baselland» vom 27. September 2018, welche den Regierungsrat beauftragen sollte, ein Baumschutzgesetz zu erarbeiten, das den Baumbestand im

öffentlichen Raum schützt, hatte der Landrat abgelehnt. Ein kommunales Reglement ist erforderlich, da keine kantonale gesetzliche Grundlage besteht.

### Beratung im Einwohnerrat

Am 23. September 2025 hat der ER die Initiative beraten und ihr inhaltlich zugestimmt. Das Reglement hat der ER an den Gemeinderat zurückgewiesen mit dem Auftrag, sämtliche Bestimmungen zum Privateigentum zu streichen. Mit dieser Vorlage legt der Gemeinderat dem Einwohnerrat das entsprechend angepasste Reglement vor.

## **2. Beurteilung**

### Weiteres Vorgehen im Zusammenhang mit der Initiative

Bei der Volksinitiative «Baumschutz Binningen» handelt es sich um eine nichtformulierte Initiative. Damit wird dem Einwohnerrat beantragt, im Sinne des Begehrens zu beschliessen. Zunächst muss der Gemeinderat dem Einwohnerrat beantragen, die Initiative für gültig zu erklären und der Initiative in der Sache zuzustimmen oder die Initiative in der Sache abzulehnen. Je nachdem kommt ein unterschiedliches Verfahren zur Anwendung.

Wenn der Einwohnerrat die Initiative in der Sache ablehnt, dann muss innert 1 Jahr seit Einreichung des Begehrens eine Volksabstimmung durchgeführt werden. Der Einwohnerrat kann dem Begehren einen Gegenvorschlag gegenüberstellen. Für die Einreichung des Begehrens wird auf den Zeitpunkt der amtlichen Bekanntgabe des Zustandekommens der Initiative abgestellt. Weil die amtliche Bekanntgabe der Initiative am 29. Februar 2024 erfolgte, hätte die Volksabstimmung bis spätestens 28. Februar 2025 durchgeführt werden müssen. Das war angesichts der noch anstehenden Arbeiten nicht realistisch. Deshalb hatte der Gemeinderat dem Initiativkomitee vorgeschlagen, die Behandlungsfrist der Initiative um 1 Jahr bis am 28. Februar 2026 zu verlängern, womit das Initiativkomitee einverstanden war.

Wenn der Einwohnerrat der Initiative in der Sache zustimmt, dann muss keine Volksabstimmung durchgeführt werden. Allerdings kann gegen den Beschluss des Einwohnerrates das Referendum ergriffen werden. Lehnt die Stimmbevölkerung die Initiative ab, ist die Initiative vom Tisch. Wird kein Referendum ergriffen, oder wird die Initiative vom Volk angenommen, so muss der Einwohnerrat innert 2 Jahren seit seiner Zustimmung eine entsprechende Vorlage (Baumschutzreglement) ausarbeiten. Dann erlässt der Einwohnerrat die ausgearbeitete Vorlage (Baumschutzreglement). Dagegen ist wiederum das Referendum möglich. Wird kein Referendum ergriffen oder wird es abgelehnt, so wird das Baumschutzreglement – nach Genehmigung durch den Regierungsrat – in Kraft gesetzt.

Um diese langen Fristen und den damit verbundenen Zeitablauf zu verkürzen und schneller zum Ziel zu kommen, hat der Gemeinderat bereits einen Entwurf eines Baumschutzreglements erarbeitet. So kann der Einwohnerrat gleichzeitig mit dem Beschluss über die Gültigkeit der Initiative und über die Zustimmung in der Sache ein konkretes Reglement beraten und verabschieden.

Der Gemeinderat erlässt zudem die für den Vollzug des Baumschutzreglements erforderlichen Ausführungsbestimmungen (Baumschutzverordnung). Dort werden das Baumschutzregister, der Gemeindebeitrag an die Pflege von geschützten Bäumen auf privatem Grund, der Wert eines Baumes sowie die Ersatzpflanzung und die Ersatzabgabe konkretisiert.

### Zum materiellen Stellenwert und zu den Inhalten der Initiative

Der diesem Geschäft beiliegende Entwurf des Baumschutzreglements bildet die Begehren des Initiativkomitees ab. Dafür wurden die Anliegen aus der unformulierten Initiative weitgehend übernommen. Ein kommunales Reglement ist erforderlich, da keine kantonale gesetzliche Grundlage

besteht. Der Gemeinderat ist für den Vollzug des Reglements zuständig. Er setzt die Abteilung Hochbau und Ortsplanung für die Umsetzung ein und sorgt für die Berichterstattung an den Einwohnerrat.

Das Verfahren betreffend Beseitigung oder Unterschutzstellung von Bäumen soll sich nach dem Verfahren bei den Kleinbauten (§ 93 RBV) richten. Dort hat die Gemeinde schon Erfahrung und auch eine Abteilung (HOP) die weiss, wie vorzugehen ist. Eine denkbare «Baumschutzkommission» kann nicht aus einem Ausschuss der Baukommission (plus Experte) bestehen, weil diese Kommission ein Hilfsorgan ist und nur beratend tätig sein darf und nicht verfügen kann. Da die «Baumschutzkommission» Verfügungen erlassen muss (Beseitigung oder Unterschutzstellung von Bäumen), kann nur eine Amtsstelle die Aufgaben ausüben (§ 77 Abs. 1 GemG). Am geeignetsten erscheint aufgrund der Erfahrung die Abteilung HOP. Deshalb muss HOP im Baumschutzreglement ermächtigt werden, Verfügungen erlassen zu können. Die Umsetzung durch HOP lässt sich dereinst auch in eine Fachgruppe Klimaanpassung der Verwaltung einbetten, die als übergeordnete Stelle für die Massnahmen zur Klimaanpassung vorgesehen ist.

Zentrales Element des Baumschutzreglements ist die Anordnung einer Ersatzpflanzung für einen beseitigten geschützten Baum. Als angemessene Ersatzpflanzung gilt eine Pflanzung, die dem Wert des beseitigten Baumes entspricht (§ 8 Abs. 1 Entwurf Baumschutzreglement). Die Wertbestimmung ist allerdings nicht ganz einfach. Der Wert eines Baumes bemisst sich grundsätzlich nach den Anschaffungskosten für einen Baum gleichen Alters, gleicher Art und gleicher Grösse. Eine Baumtabelle in einer Verordnung zum Baumschutzreglement soll zur Bestimmung des Wertes dienen. Die Werte in der Tabelle richten sich nach der «Methode Koch» und der «ZierH 2000-Richtlinie».

### 3. Finanzielle / Personelle Auswirkungen

Mögliche Positionen mit Kostenfolge gemäss § 8 (Massnahmen der Gemeinde) im Entwurf des Baumschutzreglements sind nachfolgend zusammengestellt. Für die Grobschätzung diene die Anzahl Ersatzpflanzungen von Bäumen der Gemeinde mit einer Lebensdauer von ca. 100 Jahren. Mit einem ebenso grossen Zuwachs bzw. Unterschutzstellungen im privaten Bereich, dh. 100 Bäume in 10 Jahren, resultieren Kosten um CHF 36 000 pro Jahr.

Positionen	mögl. Kosten (CHF)	Total CHF
Neupflanzung	5-jähriger Baum (1000) Pflanzung (1000)	10 Bäume/J. = 20 000/J.
Massnahmen zum Erhalt der Lebensfähigkeit	Bewässerung jährlich (1000) Pflege erste 10 J. (1000)	10 Bäume/J. = 11 000/J.
Anreize Baumschutz (zB Unterschutzstellung)	Beiträge jährlich an Massnahmen 200/Baum	20 Bäume = 4 000/J.
Applikationen zur Bewirtschaftung (GeoGrün)	Aktuellhaltung (10/J. u. Baum)	100 Bäume/J. = 1 000/J.
Total		36 000/J.

Die Kosten für eine allfällige Urnenabstimmung über die Initiative bzw. den Gegenvorschlag sind zusätzlich einzurechnen.

– Synopse Baumschutzreglement